

**Landratsamt Freising
Naturschutz
Landshuter Straße 31
85350 Freising**

Antrag auf Zuteilung eines Pferdekennzeichens

Ich beantrage die Zuteilung eines Pferdekennzeichens

Angaben zur Pferdehalterin / zum Pferdehalter

Nachname	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ Ort
Telefon	E-Mail

Angaben zum Pferd

Name des Pferdes	Rasse/Farbe	Geburtsjahr
Standort: Straße, Hausnummer		
Standort: PLZ Ort		
Untergestellt bei: Nachname, Vorname		

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist das Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, poststelle@kreis-fs.de. Die Daten werden erhoben, um den vorliegenden Antrag zu bearbeiten. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Verordnung des Landratsamtes Freising über die Kennzeichnung von Reitpferden in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, c, e und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a, b der Datenschutz-Grundverordnung. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie im anliegenden Hinweisblatt „Ergänzende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung“. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, Tel.: 08161 / 600-260, datenschutz-lra@kreis-fs.de erreichen können.

Freising, _____

Unterschrift

Für das o.g. Pferd wird Ihnen das folgende Kennzeichen zugeteilt.

FS-

Für die Zuteilung des Kennzeichens wird eine Gebühr von 25,00 Euro festgesetzt.

Freising, _____ **Landratsamt Freising** _____

Hinweise:

1. Gemäß § 3 der Verordnung des Landratsamtes Freising über die Kennzeichnung von Reitpferden –VO- ist der Antragsteller zur Abgabe der entsprechenden Angaben verpflichtet.
2. Pferdehalter – und Pferdeeigentümerwechsel sind dem Landratsamt Freising innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen (§ 3 Abs. 2 VO). Werden Pferden Dritten zum Reiten überlassen, so hat der Pferdehalter deren Namen und Adresse vorher festzustellen und in eine Liste einzutragen, die zwei Jahre aufzubewahren ist (§ 1 Abs. 2 VO).
3. Das Kennzeichen verbleibt im Eigentum des Landratsamtes Freising. Der Pferdehalter ist zur Rückgabe an das Landratsamt Freising verpflichtet, wenn das Kennzeichen nicht mehr benötigt wird (§ 3 Abs. 3 VO). Ein Missbrauch der amtlichen Schilder kann als Urkundenfälschung nach § 267 Strafgesetzbuch mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Bayerstraße 30,
80335 München
(Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form (siehe hierzu Nr. 1 der nachfolgend stehenden Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
2. Sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweisblatt

Ergänzende Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Das Landratsamt Freising benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Bei Nicht- oder unvollständiger Angabe der erforderlichen Daten kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Freising so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oder genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sie können die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.